

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

„Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“

zwischen den benachbarten Gemeinden

➤ **Stadt Ennepetal**

vertreten durch Frau
Bürgermeisterin Imke Heymann

und

➤ **Stadt Gevelsberg**

vertreten durch Herrn
Bürgermeister Claus Jacobi

sowie

➤ **Stadt Schwelm**

vertreten durch Herrn
Bürgermeister Stephan Langhard

Gemäß § 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621; SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b),

gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz — AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 , i. d. F. der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226),

ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes.

Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen die

Stadt Ennepetal aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.03.2021

und die

Stadt Gevelsberg aufgrund des Ratsbeschlusses vom 05.03.2021

sowie die

Stadt Schwelm aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.04.2021

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Übernahme der Aufgabe

- (1) Die Stadt Ennepetal übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet der Städte Ennepetal/Breckerfeld, Gevelsberg und Schwelm.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Ennepetal durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch die Stadt Ennepetal eingeholt.

§ 2

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle sind gemäß § 9b AdVermiG:

1. Vorbereitung der Vermittlung und Durchführung der Eignungsprüfung der Bewerber (m/w/d) bei der Adoption eines Kindes aus dem In- und Ausland gemäß §§ 7, 7a und 7b AdVermiG
2. Adoptionsbegleitung im Sinne der Begleitung und Beratung vor-, während und nach einer Adoption gemäß §§ 8a, 8b AdVermiG und §§ 9, 9a AdVermiG
3. Abgabe der fachlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 189 FamFG
4. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG
5. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a-d AdVermiG

§ 3

Aufgabennachweis

Die nach § 2 Ziffer 1-5 erbrachten Aufgaben weist die Stadt Ennepetal der Stadt Gevelsberg sowie der Stadt Schwelm jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4

Aufgaben der Jugendämter der Städte

Das Jugendamt der Stadt Gevelsberg sowie das Jugendamt Schwelm nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin folgende Aufgaben wahr:

1. Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB.
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB.
3. Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird.
4. Öffentliche Beurkundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

§ 5

Kosten

Nach § 3 Adoptionsvermittlungsgesetz dürfen mit der Adoptionsvermittlung nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind.

Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) ist mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein.

Für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle werden aktuell 2 vollzeitverrechnete Stellen als ausreichend kalkuliert. Die Stadt Ennepetal ist berechtigt, den Personalbedarf regelmäßig zu evaluieren und ggf. anzupassen. Sofern eine Anpassung des Personalbedarfs erforderlich ist, ist dies den beteiligten Städten schriftlich mitzuteilen und einvernehmlich zu regeln.

Die im Rahmen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle entstehenden Kosten werden auf die beteiligten Kommunen anteilig nach den jeweiligen Einwohnerzahlen umgelegt. Grundlage hierfür sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik festgelegten amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres. Aufgrund des gemeinsamen Jugendamtes werden der Stadt Ennepetal auch die Einwohner der Stadt Breckerfeld zugerechnet.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den tatsächlich entstehenden Personalkosten (Bruttolohn zzgl. AG-Anteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie Fortbildungs- und Reisekosten) der in der Adoptionsvermittlungsstelle eingesetzten Beschäftigten zzgl. eines Sach- und Gemeinkostenzuschlages von 20 % (für Büro- und technische Ausstattung, Overheadkosten und ähnliches).

Bei den Kosten handelt es sich um Nettokosten zzgl. einer von der Stadt Ennepetal ggf. ab-zuführenden Umsatzbesteuerung.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt einmal im Kalendervierteljahr.

§ 6
Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von der Stadt Ennepetal und der Stadt Gevelsberg sowie der Stadt Schwelm erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Die Kündigung durch eine Vertragspartnerin führt zur Unwirksamkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ende der Kündigungsfrist. Die Kündigung durch eine Vertragspartnerin muss den anderen Vertragspartnerinnen bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres schriftlich erklärt werden. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Ennepetal


Frau Bürgermeisterin Imke Heymann

Stadt Ennepetal
Die Bürgermeisterin
Postfach 1543 / 44
58244 Ennepetal

15.9.21

Datum/
Stempel

Für die Stadt Gevelsberg



Herr Bürgermeister Claus Jacobi

Stadt Gevelsberg
Der Bürgermeister
Postfach 2360 + 2380
58235 Gevelsberg

16.09.21

Datum/
Stempel

Für die Stadt Schwelm


Herr Bürgermeister Stephan Langhard

16.09.21

Datum/
Stempel

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung erteile ich hiermit zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die „Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“ zwischen der Stadt Ennepetal, der Stadt Gevelsberg sowie der Stadt Schwelm die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

10/1-15-12-03

58332 Schwelm, den 28.09.2021

Der Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Olaf Schade

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden gem. § 24 Abs.3 GkG bekannt gemacht.

58332 Schwelm, den 28.09.2021

Der Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Olaf Schade